

Senioren-Schutz- Bund

"Graue Panther"

**Südniedersachsen
e.V.**



Satzung

§ I Name und Sitz / Gemeinnützigkeit

1)

Der Verein führt den Namen Senioren - Schutz - Bund „Graue Panther Sudniedersachsen e.V. (SSB-GP Sudniedersachsen e.V.) und versteht sich als Generationenbund mit gesellschafts- und sozialpolitischer Willensbildung.

2)

Das Recht zur Führung des Namens wurde erteilt gemäß den Voraussetzungen für die Gestattung der Namensführung in der Satzung des Bundesverbandes SSB - GP e.V. mit Sitz in Berlin vom 01.12.1996

a) Mustersatzung

b) Mitgliedschaft im Bundesverband Graue Panther e.V. mit Sitz in Berlin

Der Verein erkennt an, daß er das Recht auf Führung des Namens Senioren - Schutz - Bund „Graue Panther Sudniedersachsen e.V.

(SSB - GP Sudniedersachsen e.V.) verliert, wenn er die vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

3)

Der SSB - GP Südniedersachsen ev. arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Zur Durchsetzung von Forderungen können Zweckverträge abgeschlossen werden.

4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5)

Der SSB-GP Sudniedersachsen e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen

Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

6)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8)

Der SSB - GP Südniedersachsen e.V. hat seinen Sitz in Göttingen.

Der Verein ist beim Amtsgericht Göttingen unter VR 2566 eingetragen. Die Gemeinnützigkeit wurde vom Finanzamt Göttingen am 30.03.2001 bestätigt.

Steuernummer:20/206/19304 (lt. Mitteilung des Finanzamtes vom 30.03.2001)

9)

Diese Satzung tritt am 15.09.00 in Kraft. Die Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 20. Dezember 2015 sowie am 08. Oktober 2017 genehmigt

§ II Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung für Behinderte, die Förderung der Altenhilfe, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt die Durchsetzung einer individuellen Lebensgestaltung für sämtliche älteren Bürgerinnen und Bürger einschließlich Altenheimer und Langzeitpatienten. Dazu gehört die Durchsetzung, Ausgestaltung und Absicherung einer neuen

Alterswürde und einer besonderen Altersfürsorge im Bund der Generationen.

§ III Aufgaben

Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Verwirklichung folgender Aufgaben und Arbeitsgebiete erreicht werden.

a) Schaffung von Lebenshäusern und Schutzwohnungen.

Einsetzung für neue Lebens- und Wohnformen, auch im Generationenverbund

b) Einrichtung und Führung von Begegnungsstätten

c) Einrichtung von Beratungsstellen zur Vorbeugung gegen Hilflosigkeit, Verzweiflung und Resignation

d) Organisation und Förderung von sozialen und kulturellen Gruppen aller Art, z.B. Selbstverwaltung, Wohn- und Wohnungsgemeinschaften, Hilfsdiensten für Haushalt, Krankenhaus und Altenheim, Behindertenfahrdienst, Freizeitgruppen aller Art, häusliche Krankenpflege und Rehabilitation

e) Schutz vor willkürlichen Eingriffen in die persönliche Freiheit,

f) Einsatz für selbstbestimmte familienähnliche und wohnliche Strukturen in Alten- und Pflegeheimen sowie Psychiatrien, Auflösung menschenunwürdiger Anstalten

g) Einsatz für ein menschliches Betreuungswesen

h) Übernahme von Patenschaften für Altenheimer und Träger von Einrichtungen

i) Förderung von Aussprachen, Versammlungen, Vorträgen usw. programmgerechter Art

j) Aktivierung der älteren Generation, Aufklärung der jüngeren Generation, Schulung und Qualifizierung für Aufgaben im sozialen, kulturellen und politischen Bereich im Sinne dieser Satzung

k) Dabei geht es nicht nur um die Sicherung der materiellen Existenz sondern gleichzeitig um die Hilfe zur menschlichen Selbstbehauptung

l) Der SSB - GP Südniedersachsen e.V. verfolgt seine Ziele durch ständige Kooperation mit zweckentsprechenden Einrichtungen sowie durch Wecken öffentlichen Interesses (Presse, Funk, Fernsehen)

m) Eine Haftung ist ausgeschlossen.

§ IV Mitgliedschaft

1)
Der SSB - GP Südniedersachsen e.V. hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

2)
Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die Zweck und Aufgabe des SSB - GP bejahen. Der Beitritt wird wirksam mit dem Eingang der schriftlichen aktuellen Eintrittserklärung beim Gesamtvorstand sowie die Zahlung der Aufnahmegebühr und eines Jahresbeitrages für das laufende Jahr. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Aushändigung eines schützenden Mitgliedsausweises.

Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrages, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Jedes Mitglied kann dem Gesamtvorstand Vorschläge schriftlich oder zur Niederschrift einreichen.

3)
Außerordentliches Mitglied ist der Bundesverband Graue Panther e.V. mit Sitz in Berlin. Die Ausübung erfolgt über eine Person des Bundesverbandes.

4)
Fördernde Mitglieder können alle den Zweck des SSB - GP fördernde Vereinigungen beliebiger Rechtsform, Verbände und Behörden werden, die aber kein Stimmrecht haben.

5)
Ein Mitglied kann jederzeit austreten; der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Gesamtvorstand. Jeder Austritt wird sofort wirksam, Beitragsrückerstattungen entfallen.

6)
Mit dem Eintritt in den SSB - GP Südniedersachsen e.V. endet für diejenigen, die bis dahin Mitglied in der Gruppe Deutschland des Dachverband SSB - GP mit Sitz in Berlin waren, automatisch die dortige Mitgliedschaft. Doppelmitgliedschaft ist ausgeschlossen.

7)
Ein Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen des SSB - GP Südniedersachsen e.V. erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Bei einem Beitragsrückstand von länger als einem Jahr ruhen die Mitgliedsrechte.

§ V Organe des SSB – GP

Organe des SSB - GP Südniedersachsen e.V. sind :

- a) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Präsidium)
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Organe sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem/r Versammlungsleiter/in und von dem/r jeweiligen Protokofführer/in zu unterzeichnen sind.

§ VI Der Vorstand

1)

Der Gesamtvorstand erarbeitet und bestimmt die Richtlinien des SSB - GP Südniedersachsen e.V. im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Der Gesamtvorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben im Gesamtvorstand an besonders qualifizierte Mitglieder (Beirat) übertragen.

2)

Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens den fünf Mitgliedern im Sinne des § 26 BGB (Präsidium) und höchstens zehn weiteren Vorstandsmitgliedern. Die zu wählenden Vereinsmitglieder sollten möglichst ein Jahr dem SSB - GP angehören. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die Gesamtvorstandsmitglieder bis zur Wahl eines neuen Gesamtvorstandes im Amt.

3)

Der Vorstand nach dem § 26 BGB (Präsidium) besteht aus dem/r 1., dem/r 2. und dem/r 3. Vorsitzenden sowie dem/r 1. und dem/r 2. Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Präsidiumsmitgliedern gemeinsam vertreten, unter denen sich einer der drei Vorsitzenden befinden muss.

4)

Hat der Verein weniger als 50 Mitglieder, kann der Gesamtvorstand auch der Vorstand gem. § 26 BGB (Präsidium) aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem/r 1. und 2. Vorsitzenden und dem/r Schatzmeister/in, bestehen.

5)

Die Wahlen erfolgen, wie folgt:

- a) Wahl eines/r Wahlleiters/in
- b) Wahl eines/r Protokollführers/in
- c) Wahl von Helfern/innen
- d) Wahl der einzelnen Gesamtvorstandsmitglieder durch geheime Wahl.

6)

Bei der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes entscheidet die Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.

7)

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes führen ihre Ämter Ehrenamtlich. Auslagen können nach Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

8)

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

9)

Der Gesamtvorstand kann für ausgeschiedene Gesamtvorstandsmitglieder bis zur nächsten Versammlung neue bestellen.

10)

Die gewählten Gesamtvorstandsmitglieder besetzen aus ihren Reihen die Vorstandsämter nach § 26 BGB (Präsidium), nämlich des/r 1. ,2. und 3. Vorsitzenden sowie des/r 1. und 2. Schatzmeister/in durch geheime Wahl, sofern auf der Mitgliederversammlung nicht die direkte Besetzung der einzelnen Ämter durch Wahl festgelegt wurde.

§ VII Die Mitgliederversammlung

- 1)
Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, dem außerordentlichen und fördernden Mitgliedern. Nur die ordentlichen und das außerordentliche Mitglied sind stimmberechtigt. Stimmrechte sind nicht übertragbar; Bevollmächtigungen sind ausgeschlossen.

- 2)
Die Mitgliederversammlung wird von dem/r 1. Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderungsfall von dem/r 2., sofern auch diese/r verhindert ist, dem/r 3. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

- 3)
Die Versammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

- 4)
Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über
 - a) die Wahl des Gesamtvorstandes
 - b) Anträge von Mitgliedern
 - c) Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern/innen
 - d) die Jahresrechnung und die Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder.
 - e) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - f) Änderung der Satzung einschließlich Änderung des Zweckes
 - g) Mitgliederbeiträge . ,
 - h) Auflösung des Vereins

5)
Zur Änderung der Satzung einschließlich Änderung des Zweckes bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller erschienenen ordentlichen Mitglieder.

6)
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ VIII Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband Graue Panther e.V., mit Sitz in Berlin (Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg VR 17578 Nz), St. Nr. 27/657/51240 die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § II der Satzung zu verwenden haben.

Gleiches gilt für den Fall des Ausscheidens des Vereines aus dem Bundesverband Graue Panther e.V., gleich aus welchem Rechtsgrund das Ausscheiden bestimmt ist.

Im Fall des Vermögensanfalls erwirbt der Bundesverband Graue Panther e.V. mit Sitz in Berlin einen eigenen Rechtsanspruch auf Übertragung des gesamten Vereinsvermögens im Sinne eines echten Vertrages zugunsten Dritter.

§ IX Rechtswirksamkeit

Sollte einer dieser Satzungspunkte rechtsunwirksam sein oder werden, behalten trotzdem alle anderen Satzungspunkte ihre Gültigkeit.

§ X Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins, Göttingen.

Vereinsregister-Eintrag Amtsgericht Göttingen Nr. 2566;
Steuer Nr. beim Finanzamt Göttingen 20 / 206/19304